

KAMMER INFO

3/2020

Aus der Arbeit der Kammer

Bericht über die Ordentliche
Kammerversammlung 2020



Steuer- und Wirtschaftsrecht

Rechnung in Textform



STEUERBERATERKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

Aus der Arbeit der Kammer

- 3 Bericht über die Ordentliche Kammerversammlung 2020
- 10 Corona-Pandemie – Informationen der SBK

Steuer- und Wirtschaftsrecht

- 10 Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung
- 12 Nichtbeanstandungsregel in Rheinland-Pfalz

Berufsrecht/Berufsausübung

- 13 Änderung der StBVV am 1. Juli 2020 in Kraft getreten
- 14 Rechnung in Textform
- 15 Haftungsrisiko bei Wechsel des Bearbeiters in einer „normalen“ Partnerschaftsgesellschaft

Sonstiges

- 17 Golf in Zeiten von Corona

Anzeigen

Neuerscheinungen

PresseEcho

Zuständigkeiten, E-Mail-Adressen und Durchwahlnummern der Mitarbeiter der SBK, Impressum

* Bild Titelseite: St. Peter Kirche in Bacharach, Oberes Mittelrheintal © Janine Bappert

Mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit verzichten wir in der KammerInfo bei Personenbezeichnungen in aller Regel darauf, alle Geschlechtsformen zu verwenden. In diesen Fällen bezieht die männliche Form alle Geschlechtsformen mit ein.

Ordentliche Kammerversammlung 2020

Strenge Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen, bedingt durch die Corona-Pandemie, machten die Durchführung des traditionellen Kammertags der SBK mit anschließendem geselligem Beisammensein der Kolleginnen und Kollegen unmöglich.

Aufgrund der Satzung der SBK ist aber mindestens einmal im Jahr eine Ordentliche Kammerversammlung, also die Erfüllung der satzungsgemäß vorgeschriebenen Formalien und das Fassen entsprechender Beschlüsse, durchzuführen.

Unter ungewöhnlichen Bedingungen – 1,50 Meter Abstand und „Maskenpflicht“ – fand daher wie geplant am 17. Juni 2020 allein die Ordentliche Kammerversammlung der SBK in Bad Dürkheim statt.



Zu Beginn der Veranstaltung überbrachte Herr Ministerialdirigent **Dr. Stefan Breinersdorfer die Grüße der Finanzministerin Doris Ahnen.**

Herr Dr. Breinersdorfer betonte die Rolle der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit gerade in der jetzigen Zeit, die er die Mutter aller Krisen nannte, da alle Bereiche der Zivilisation durch die Corona-Pandemie betroffen sind.

Hier habe sich die Partnerschaft zwischen Finanzverwaltung und Steuerberatern bewährt. Es zeige sich, dass gerade auch der Beruf des Steuerberaters systemrelevant sei.

Herr Dr. Breinersdorfer ging auf das anstehende Konjunkturpaket der Bundesregierung ein, das durch die vorübergehende Mehrwertsteuersenkung erneut den Steuerberatern, aber auch der Finanzverwaltung, viel abverlangen werde.

Um mit Fachleuten wie den Steuerberatern ins Gespräch zu kommen, habe das BMF diesmal auch den eher ungewöhnlichen Schritt unternommen, das BMF-Schreiben zur geplanten Mehrwertsteuersenkung in der Entwurfsfassung zu veröffentlichen.

Angesichts der anstehenden Herausforderungen zeigte er sich daher auch für die Forderung des Berufsstands nach einer Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung durchaus zugänglich.

Nach der Ansprache von Herrn Dr. Breinersdorfer begann die Ordentliche Kammerversammlung.

Es waren bei Beginn der Ordentlichen Kammerversammlung 47 stimmberechtigte Kammermitglieder mit 62 Stimmen vertreten, davon aus dem (ehemaligen) Regierungsbezirk Koblenz 11, aus Rheinhessen-Pfalz 33 und aus Trier drei sowie insgesamt 15 Steuerberatungsgesellschaften.

Tagesordnungspunkt 1

Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten

Die Ordentliche Kammerversammlung wurde um 14:45 Uhr durch den Präsidenten der SBK, StB Ldw. Buchst. Dipl.-Ing. (FH) Walter Sesterhenn, Brohl, eröffnet.

Die Kammerversammlung gedachte der in 2019/2020 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Tagesordnungspunkt 2

Bestimmung eines Mitgliedes, das die Niederschrift über die Kammerversammlung mitunterzeichnet (§ 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kammerversammlung)

Herr StB Dipl.-Bw. (FH) Christian Wolf, Bad Dürkheim, wurde gemäß § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kammerversammlung einstimmig zum Mitunterzeichner der Niederschrift über die Kammerversammlung bestimmt.

Tagesordnungspunkt 3

Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und Aussprache (§ 5 Abs. 2 e) der Kammeratzung

Die Präsidiumsmitglieder StBin Dipl.-Bw. (FH) Andrea **Fritsch** (Ausschuss „Aus-, Fort- und Weiterbildung“), StB RA FA f. StR Michael **Görgen** (Ausschuss „Berufsrecht und Gebührenrecht“), StB Ralf **Nick** (Ausschuss „Information, Öffentlichkeitsarbeit und Zukunft des Berufes“), StB FB f. IStR WP EC Dipl.-Bw. (FH) Josef **Ludwig** (Ausschuss „Steuer- und Handelsrecht, internationale Angelegenheiten“) sowie StB Dipl.-Kfm. Matthias **Garm** (Ausschuss „IT und Qualitätssicherung“) informierten die Versammlung ausführlich über die Arbeit ihrer Ausschüsse in dem vergangenen Jahr.

Ausschuss „Aus-, Fort- und Weiterbildung“

Frau **Fritsch** dankte allen ehrenamtlich in den Prüfungsausschüssen der SBK tätigen Kolleginnen und Kollegen, für ihr Engagement. Gerade die Steuerfachangestelltenprüfung habe in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie un-



ter schwierigen Bedingungen stattgefunden. Sie sei aber froh, dass man es den jungen Leuten, die ja schon seit Ende letzten Jahres auf die Prüfung hingearbeitet hatten, habe ermöglichen können, die Abschlussprüfung zu absolvieren und diese nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlegen musste.

Frau Fritsch betonte wie wichtig es sei, dass die Steuerberater auch jetzt in Krisenzeiten weiterhin ausbildeten; der Fachkräftemangel im Berufsstand bestehe schließlich weiterhin.



Ausschuss „Berufsrecht und Gebührenrecht“

Herr **Görden** informierte insbesondere über die Änderungen der StBVV, die voraussichtlich zum 1. Juli 2020 in Kraft treten werden. Hervorzuheben sei insbesondere, dass künftig

bei entsprechender Vereinbarung mit dem Mandanten die Rechnungstellung auch ohne Unterschrift des Steuerberaters möglich sei.

Ein Erfolg für den Berufsstand sei es auch, dass er jetzt für die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels und für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wie ein Rechtsanwalt vergütet werde; die StBVV enthalte hier keine eigenen Gebührentatbestände mehr, sondern verweise unmittelbar auf das RVG.

Außerdem sei eine lineare Erhöhung der Tabellen A (Beratungstabelle), B (Abschlusstabelle), C (Buchführungstabelle) und D (Landwirtschaftliche Tabelle) um jeweils ca. 12 % vorgenommen worden. Der Gebührenrahmen bei der EÜR sei von 20/10 auf 30/10 erweitert und der Mindestgegenstandswert von 12.500 auf 17.500 Euro angehoben worden. Auch Dienstreisen lohnten sich jetzt eher wieder, da die Kilometerpauschale und die Tage- und Abwesenheitsgelder angepasst wurden.

Zu diesen und weiteren Änderungen der StBVV siehe auch Seite 13 ff. dieser KammerInfo.



Ausschuss „Information, Öffentlichkeitsarbeit und Zukunft des Berufes“

Herr **Nick** berichtete über die notwendigen Maßnahmen des Ausschusses zur besseren internen Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen und zur externen Kommunikation der Anliegen des Berufsstandes. Gleichzeitig

betonte er die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Ausschuss „IT und Qualitätssicherung“, der durch Herrn Garn geleitet werde sowie die gerade in den letzten Monaten

intensivierte gute Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband.

Die Möglichkeit, die Mitglieder der SBK über aktuelle Entwicklungen in Form eines Online-Seminars zu informieren, werde man sicherlich weiter ausbauen, z. B. um zu der im Rahmen des Konjunkturpakets geplanten Unterstützung der Steuerberater bei der Beantragung der Überbrückungshilfen zu informieren. Zwar sei das Online-Seminar zu den Corona-Soforthilfen etwas spät gekommen, andererseits mussten die Referenten aber auch erst einmal Klarheit über die Regelungen haben, bevor sie in einem Online-Seminar Rede und Antwort stehen konnten. Abschließend wies Herr Nick auf die Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung mit Unterstützung der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz hin. An den Sitzungen des Bewilligungsausschusses der Bürgschaftsbank nahmen abwechselnd Herr Dr. Michael Böhmer, Frau Nadine Michel und er mit beratender Stimme teil.

Ausschuss „Steuer- und Handelsrecht, internationale Angelegenheiten“



Nach den Neuwahlen zum Vorstand sei der Ausschuss „Steuer- und Handelsrecht, internationale Angelegenheiten“ voller Tatendrang in die anstehenden Aufgaben eingestiegen, so Herr **Ludwig**. Man habe den Tätigkeitsschwerpunkt der Ausschussarbeit für diese Wahlperiode auf internationale Netzwerke, insbesondere im deutsch-luxemburgisch-französischen Dreieck und auf die politische Kontaktpflege gelegt. Durch die Corona-Pandemie sei man hier erstmal erheblich ausgebremst worden. Kontaktpflege in Zeiten von Kontaktbeschränkungen sei nicht ganz einfach. Um so wichtiger sei eines der Vorhaben des Ausschusses, nämlich gemeinsam mit den Steuerberaterinstitutionen aus Luxemburg und Frankreich eine Internet-Plattform ins Leben zu rufen, auf der sich Kolleginnen und Kollegen, die an einer Einzelfall bezogenen Zusammenarbeit mit Steuerberatern zur Verfügung stehen, präsentieren können. Dies könne in der Praxis die Bearbeitung von Mandaten mit internationalem Bezug erleichtern.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu mildern, überschlage sich derzeit die Regierung mit Steueränderungen, was den Berufsstand und die Mandanten zeitlich außerordentlich belaste. Es bleibe angesichts dieser Belastungen der Steuerberater zu hoffen, dass die Finanzverwaltung bei späteren Prüfungen eine gesunde Fehlertoleranz zeige.



Ausschuss „IT und Qualitätssicherung“

Herr **Garn** dankte Herrn Görden für die positiven Nachrichten zur StBVV. Da sei die Tätigkeit im Ausschuss „IT und Qualitätssicherung“ wesentlich undankbarer, man sehe,

was alles noch nicht ginge, man aber gerne umsetzen wolle und auch müsse. Intern sei aber immerhin schon für die Vorstandsarbeit eine Online-Plattform eingerichtet worden, die kollaboratives Arbeiten ermögliche und viele Sitzungen der Ausschüsse der SBK wurden durch Videokonferenzen ersetzt, so dass die Kammer gerade auch während der Corona-Pandemie handlungsfähig geblieben sei. Diesen Weg werde man weitergehen; so werde man künftig die von seinem Vorgänger StB Dipl.-Kfm. Walter Mock ins Leben gerufenen IT-Workshops online anbieten. Außerdem sehe der Ausschuss neben der Verbesserung interner IT-Prozesse seine Aufgabe auch darin, den Markt für die Kolleginnen und Kollegen zu beobachten und den Berufsstand über interessante und wichtige Entwicklungen zu informieren.

Aktuell sei ein wichtiges Thema, wie dem Berufsstand künftig Daten seitens der Finanzverwaltung aber auch von anderen Institutionen so zur Verfügung gestellt werden, dass sie sich in den Praxen ohne Medienbruch verarbeiten lassen. Im Fokus stehe aber auch, ob eine Art Plattform ins Leben gerufen werden solle, die dem Berufsstand den Austausch mit Gerichten und Behörden erlaube. Als neues Mitglied im Vorstand der SBK fasste Herr Garn sein erstes Jahr dahingehend zusammen, dass die Arbeit wesentlich komplexer sei als gedacht, aber auch erstaunlich viel Spaß mache.



Als Gast berichtete der Präsident des Versorgungswerks der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz, StB Ldw. Buchst. Dipl.-Hdl. Ulrich **Thiemann**, über die aktuellen Zahlen des Versorgungswerks. Das Versorgungswerk habe mittlerweile 2044 Anwartschaftsberechtigten, davon 60 % selbständig tätige und 31 % angestellte Steuerberater; 7 % der Mitglieder seien angestellt und selbständig und 2 % Sonstige (Bezieher von Krankengeld u. ä.). Die Mehrheit der Mitglieder (791) sei über 50. Das Beitragsvolumen habe 2019 23 Millionen Euro betragen, davon 3,3 Millionen Euro Zusatzbeiträge. Die Rentenzahlungen beliefen sich 2019 auf ca. 1,2 Millionen Euro. Daran sei ersichtlich, dass die Rentenzahlungen weniger das Problem des Versorgungswerks sein, sondern vielmehr die Geldanlage. Die Kapitalanlage erfolge weiter-

hin größtenteils in festverzinslichen Wertpapieren (65,89 %), aber auch Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilien, Private Equity und Private Debt würden als Anlagenformen genutzt. Erfreulicherweise seien auch in der Corona-Krise die Beiträge der Mitglieder nicht gesunken und auch kaum Stundungsanträge gestellt worden.

Der Präsident der SBK, StB Ldw. Buchst. Dipl.-Ing. (FH) Walter **Sesterhenn**, bedankte sich bei seinen Vorrednern und vor allem für die engagierte Mitarbeit und Unterstützung aller Vorstandsmitglieder im letzten Jahr.



Nach der Wahl hätten der neue Vorstand und er das zweite Halbjahr 2019 für eine Vielzahl von Gesprächen mit Politikern, Institutionen in Rheinland-Pfalz und auf Bundesebene genutzt, um bekannter zu werden. Aber auch dazu, zu erfahren, wie die Erwartungen der Personen und Institutionen gegenüber den Steuerberatern und ihrer Kammer sind, um so Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Sehr dazu beigetragen, den neuen Vorstand gerade bei den anderen Regionalkammern bekannt zu machen, habe auch das Sommerfest der SBK, bei dem fast alle Präsidenten der anderen Steuerberaterkammern, der Kammern der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz und auch sehr viele Politiker aus Rheinland-Pfalz vertreten waren.

Im Rahmen einer Strategiesitzung Anfang Februar habe der Vorstand Ziele und Maßnahmen für die laufende Wahlperiode erarbeitet, um die Arbeit der Kammer für den Berufsstand zu strukturieren.

Ein wesentliches Ziel (intern) sei es, (nach Möglichkeit) die Beratung und Betreuung der Mitglieder zu verbessern, hier sei an gemeinsame Veranstaltungen mit dem Verband gedacht, an Workshops, SBK-vor-Ort-Termine und mehr Informationen in den KammerInfos und dem elektronischen Newsletter zu Fragen des Berufsrechts und der Berufsausübung.

Nach außen sei zentrales Ziel der SBK, den Berufsstand als reglementierten Beruf zu erhalten, in dem man den Berufsstand über disruptive Geschäftsmodelle informiere und versuche gegensteuernde Maßnahmen (Best-Practice-Workshops) zu entwickeln.

Wichtig sei hierbei, den Kontakt zu politischen Entscheidungsträgern zu suchen und den Schulterschluss mit anderen Institutionen, die von den europäischen Bestrebungen ebenfalls betroffen sind, herzustellen.

Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Kammer solle weiterhin forciert werden, wobei ein Medienmix die wahrscheinlich beste Lösung darstelle.

Weiterhin wichtiges Ziel sei und bleibe die Nachwuchssicherung. Auch hier sei es nicht ganz einfach einen Königsweg zu finden. Social Media einerseits, Außenwerbung, Messen andererseits? Umfragen bei den Azubis zeigten, dass für die Berufswahl insbesondere der Einfluss von Freunden und Verwandten und ein Praktikum bei einem Steuerberater ausschlaggebend sind. Die beste Werbung sei daher der Steuerberater selbst.

Aufgrund der Corona-Pandemie hätten dann viele Pläne umgestellt werden müssen, anderes sei vordringlicher geworden. Trotz der Corona-Pandemie seien jedoch die SBK und ihre Geschäftsstelle immer handlungs- und leistungsfähig gewesen. Dank eines schon recht hohen Digitalisierungsgrades von Vorstand und Geschäftsstelle habe die SBK ihre Arbeit ohne Unterbrechung fortsetzen können, auch wenn man sich dabei nicht mehr persönlich begegnet sei.

Wichtigstes Medium für die Kommunikation mit den Mitgliedern sei dabei die Website der SBK und ergänzend die (Sonder-)Newsletter.

Trotz der Corona-Krise habe man es geschafft, die schriftliche Abschlussprüfung für die Steuerfachangestellten durchzuführen. Das sei auch gut so – für die Auszubildenden wäre es schlimmer gewesen, auf einen späteren Prüfungstermin zu warten, als im April wie geplant die Prüfung zu schreiben.

Präsident Sesterhenn bedankte sich für diesen Kraftakt ausdrücklich bei allen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für die perfekte Organisation der schriftlichen und mündlichen Prüfungen unter diesen schwierigen Bedingungen.

Auch der **Steuerberaterakademie** sei die Umstellung von Präsenzseminaren auf Webinare sehr gut gelungen. Die Online-Seminare seien von den Kolleginnen und Kollegen sehr gut angenommen worden. Das werde auch künftig eine zusätzliche Form sein, Seminare anzubieten, wenngleich man auf Präsenzveranstaltungen nicht ganz verzichten könne und nicht wolle – bei Online-Seminaren komme der persönliche Kontakt zu kurz.

Präsident Sesterhenn bedauerte, dass auch heute anlässlich der Ordentlichen Kammerversammlung der kollegiale Austausch untereinander nur in sehr begrenztem Umfang stattfinden könne. Der traditionelle Kammertag sei Opfer der Pandemie geworden, es sei angesichts der noch geltenden Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen derzeit nur möglich, aber für die weitere Handlungs-

fähigkeit der SBK auch notwendig, die ordentliche Kammerversammlung und damit das reine „Abarbeiten“ der Formalien durchzuführen. Er hoffe, dass die SBK nächstes Jahr wieder einen Kammertag mit anschließendem kollegialen Austausch anbieten könne.

Präsident Sesterhenn schloss seine Ausführungen mit **Dank** speziell an seinen Vorgänger und Ehrenpräsidenten Edgar **Wilk** ab, der ihm ein gut bestelltes Haus übergeben habe. Sein Dank galt aber auch dem **Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz** und dessen Präsidenten, StB WP Dipl.-Vw. Michael **Weidenfeller** für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr sowie allen, die sich ehrenamtlich für die Kammer engagierten, sei es im **Vorstand**, in den zahlreichen Prüfungsausschüssen, als Ausbildungsberater oder auf sonstige Weise.

Tagesordnungspunkt 4

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Der Jahresabschluss der SBK zum 31. Dezember 2019 findet sich in der allen Mitgliedern vorliegenden schriftlichen Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung (KI 2/2020 ab S. 23).

4.1. Bericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Frau StBin Karin **Willig**, Vizepräsidentin der SBK und im Präsidium der SBK zuständig für den **Ausschuss „Haus-halt, Finanzen und Soziales“** stellte den Jahresabschluss der SBK zum 31. Dezember 2019 vor, der abweichend vom Wirtschaftsplan eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage von 122.475,84 Euro ausweist; geplant war eine Entnahme von 87.951 Euro. Frau Willig erläuterte ausführlich die Gründe für die über die geplante Entnahme hinausgehenden Ausgaben.

4.2. Bericht der Rechnungsprüfer

Stellvertretend für die drei Rechnungsprüfer trug Frau StBin Dipl.-Fw. (FH) Simone **Giegerich**, den Bericht der Rechnungsprüfer vor:

Am 7. April 2020 haben die Rechnungsprüfer satzungsgemäß eine Rechnungsprüfung bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, in der Geschäftsstelle in Mainz, für das Haushaltsjahr 2019 durchgeführt. Wegen der besonderen Bedingungen aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung fand die Prüfung unter speziellen Abstands- und Hygiene-Maßnahmen statt. Eine im Vorfeld angedachte Prüfung aus dem Home-Office der Prüfer wurde nicht weiter verfolgt. Zum einen wegen der erschwerten Handhabung, zum anderen, weil die Satzung eine solche Prüfung nicht ausdrücklich ermöglicht.

Nach § 22 Abs. 3 der Satzung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz sind der Jahresabschluss und die Durchführung des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr rechnerisch, sachlich und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit von drei Rechnungsprüfern zu prüfen.

Name der Rechnungsprüfer:

Herr StB Gerhard Busch

Frau StB Dipl.-Fw. (FH) Simone Giegerich

Herr StB Dipl.-Kfm. Christian Thielmann

Auskünfte erteilten:

Herr StB Ldw. Buchst. Dipl.-Ing. (FH) Walter Sesterhenn, Präsident (per Videokonferenz-Schaltung)

Frau Ass. jur. Anne Ueberfeldt, Geschäftsführerin

Frau StBin Karin Willig, Vorsitzende des Ausschusses „Haushalt, Finanzen und Soziales“ und Vizepräsidentin

Frau Heidrun Heinrich, Buchhalterin

Vorliegende Unterlagen:

- 1) Jahresabschluss zum 31.12.2019 bestehend aus: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (dieser wurde den Rechnungsprüfern schon vorab elektronisch, auf Wunsch postalisch, zugestellt)
- 2) Geschäftsbücher, Konten, Belege, sowie die laufende Buchführung, einschließlich der Lohnbuchhaltung (standen vor Ort zur Verfügung).
Den Prüfern wurden die Konten und Belege durch Einsichtnahme in das Programm Kanzlei Rewe und DMS zu Verfügung gestellt. Die Belege sind alle digitalisiert und an die Buchung geheftet.

Für das Jahr 2019 wurden folgende Bereiche einer intensiven Prüfung unterzogen:

Aktivseite

- Anlagevermögen
- Beteiligungen (Zugang Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH)
- Forderungen incl. Pauschale und Einzelwertberichtigung
- Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Passivseite

- Betriebsmittelrücklage
- Rückstellungen
- Sonstige Verbindlichkeiten

Gewinn- und Verlustrechnung

Erlöse

- Mitgliedsbeiträge (incl. Beitragsermäßigungen und

uneinbringliche Mitgliedsbeiträge)

- Einnahmen aus Aus-, Fort- und Weiterbildung (stichprobenartig)
- Einnahmen aus Seminaren

Ausgaben

- Personalkosten mit Gesamtlohnverprobung Konten 4120 - 4199, Jahreslohnjournal mit Gesamtkosten-darstellung in der G+V
- Büromiete und Nebenkosten
- Stichprobenartige Überprüfung der Reisekostenabrechnungen/Aufwand Vorstand und Sitzungen
- Insbesondere Vorstand und Geschäftsführung
- Tätigkeitsabrechnungen Präsident
- Aufwand Vorstand und Sitzungen Konten 4400 - 4460
- Kosten aus Rechtstreitigkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Stichprobenartige Überprüfung der Abrechnungen Starterzentren
 - Werbemaßnahmen für Ausbildung
 - Presseagentur
 - Veranstaltungen Konto 4620
- Ausgaben für Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Prüfungsausschüsse mit Abweichungen der Kosten pro Auszubildendem
- Verschiedene Kosten
 - Kosten für Fachliteratur (Umstellung auf digitale Fachliteratur)

Vergleich Wirtschaftsplan mit Jahresabschluss

- Vergleich Wirtschaftsplan 2019 mit Jahresabschluss 2019
 - Größere Abweichungen bei Einnahmen aus Steuerberaterprüfung
Grund: Die Zahl der Anmeldungen kann nur geschätzt werden.
 - Größere Abweichungen bei Einnahmen aus Seminaren
Grund: Der DFL Steuerkongress hat nicht stattgefunden; dafür entfallen auch die Kosten dafür.
 - Größere Abweichungen bei Rechtstreitigkeiten
Grund: Bei Erstellung des Wirtschaftsplanes kann dafür nur eine Prognose erstellt werden.
 - Größere Abweichungen bei Fachliteratur
Grund: Die Fachliteratur wurde umgestellt auf digitale Zugriffe. Das verursacht höhere Kosten, erleichtert aber die rechtliche Recherche.

Durchsicht der Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen

Es sind keine Feststellungen getroffen worden, die eine

relevante Auswirkung auf den Jahresabschluss 2019 haben.

Unsere Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

Formelle Prüfung:

Der Jahresabschluss wurde in Anlehnung an die Vorschriften des HGB aufgestellt. Im Erläuterungsbericht sind die einzelnen Positionen detailliert beschrieben.

Die vorgelegte Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 entsprechen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.

Die unbaren Geldbestände zum 31. Dezember 2019 wurden vollständig durch Bankauszüge nachgewiesen. Der Kassenbestand wurde uns zum 7. April 2020 in bar von der Buchhalterin Frau Heinrich vorgelegt und geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von den o.g. Personen bereitwillig erbracht. Nachweise und Buchungsunterlagen waren in allen Fällen vorhanden.

Prüfung der Wirtschaftlichkeit:

Die von den Rechnungsprüfern durchgeführte Prüfung der Wirtschaftlichkeit hat für das Haushaltsjahr 2019 zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Das negative Jahresergebnis führt allerdings zu einer derartigen Reduzierung der Betriebsmittelrücklage, dass die Rechnungsprüfer hier zukünftig Handlungsbedarf sehen. Dafür hat der Vorstand ebenfalls Handlungsbedarf gesehen und für die Zukunft die Weichen gestellt.

Anregungen seitens der Rechnungsprüfer:

Die Anregung der Prüfer aus dem Jahr 2018, dass den Prüfern für die Prüfung die Möglichkeit des digitalen Zugriffs ermöglicht werden soll, wurde im Jahr 2020 vollumfänglich umgesetzt.

Die Rückstellungen wurden im Jahresabschluss 2019 weiterhin mit 5,5 % abgezinst. Aufgrund des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus, halten die Rechnungsprüfer den Zinssatz für zu hoch. Zukünftig sollte der Zinssatz reduziert werden. Einigkeit wurde erzielt, in den Folgejahren den Zinssatz um jeweils 0,5% pro Jahr zu senken, bis ein realistischer Wert erreicht ist.

Weiterhin regen die Rechnungsprüfer an, so weit dies möglich und sinnvoll ist, für Sitzungen die Möglichkeit der Videokonferenz zu nutzen, um Reisekosten zu reduzieren. Darüber hat der Vorstand allerdings auch bereits nachgedacht und erste Vorkehrungen getroffen.

Tagesordnungspunkt 5

Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 auf Antrag der Rechnungsprüfer (§ 5 Abs. 2 f) der Kammersatzung)

Sodann wurde der Jahresabschluss der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz zum 31. Dezember 2019 auf Antrag von Frau Giegerich gemäß § 5 Abs. 2 f der Kammersatzung einstimmig von der Kammerversammlung genehmigt.

Tagesordnungspunkt 6

Entlastung des Kammervorstandes (§ 5 Abs. 2 g) der Kammersatzung)

Auf Antrag von Herrn StB **Sattler** wurde dem Kammervorstand gemäß § 5 Abs. 2 g der Kammersatzung einstimmig bei Enthaltung der Betroffenen Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7

Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Die Ergänzung und Änderung der **Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz** wurde wie auf den Seiten 35-38 der KammerInfo 2/2020 abgedruckt einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 8

Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2021 (§ 5 Abs. 2 h) der Kammersatzung)

Frau **Willig** erläuterte kurz den Wirtschaftsplan der SBK für das Kalenderjahr 2021.

Den Einnahmen sei eine anhand der Vorjahresexperimenten geschätzte Mitgliederzahl von 3.890 Mitgliedern zugrunde gelegt worden. Außerdem seien bei den Einnahmen aus Gebühren die Werte der soeben geänderten Gebührenordnung angesetzt worden. Einsparungsmöglichkeiten habe man noch bei der gedruckten KammerInfo gesehen – diese werde ab 2021 ausschließlich in elektronischer Form versandt werden.

Die Zunahme der gesetzlich definierten Aufgaben der SBK verursachten zusätzliche Kosten. Die seien an erster Stelle Personalkosten und zwar nicht nur in der Kammergeschäftsstelle, sondern aufgrund der Struktur der Kammer als Selbstverwaltungsorganisation gerade auch durch den zunehmenden Einsatz ehrenamtlich tätiger Kolleginnen und Kollegen.

Diese zunehmenden Ausgaben machten in diesem Jahr eine Beitragserhöhung unumgänglich, zumal mittlerweile die Betriebsmittelrücklage – geplant – auf rund 36 % der geplanten Ausgaben für 2021 zurückgefahren worden sei.



Der Wirtschaftsplan 2021 wurde sodann einschließlich des verlesenen Stellenplans, der für 2021 12 3/4 Soll-Stellen vorsieht, mit 2.070.010 Euro in den Erträgen und 2.039.057 Euro in den Aufwendungen und einem Jahresüberschuss von 30.953 Euro einstimmig beschlossen.

Ebenso wurden die folgenden Unterpunkte beschlossen:

Einstimmig wurde die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands der SBK in unveränderter Höhe wie folgt beschlossen:

pauschale Aufwandsentschädigung des Präsidenten monatlich 2.400 Euro

pauschale Aufwandsentschädigung der Präsidialmitglieder monatlich 570 Euro

pauschale Aufwandsentschädigung der weiteren Vorstandsmitglieder monatlich 250 Euro

Ebenso einstimmig wurden die Aufwandsentschädigungen pro Tag für ehrenamtlich tätige Berufsangehörige unverändert in Höhe von 312 Euro pro Tag beschlossen.

Einstimmig wurde das Tagegeld für ehrenamtlich tätige Berufsangehörige unverändert in Höhe von 88 Euro pro Tag beschlossen.

Die übrigen Reisekosten, wie Fahrtkosten in der nachgewiesenen Höhe bzw. 0,70 Euro pro gefahrenem Kilometer, maximal 700 Euro und Übernachtungskosten in der nachgewiesenen Höhe wurden ebenfalls in unveränderter Höhe einstimmig beschlossen.

Ebenfalls einstimmig wurden sodann die vollständigen Abrechnungsrichtlinien für die im Dienst der Kammer ehrenamtlich tätigen Berufsangehörigen wie auf den Seiten 49-51 der KammerInfo 2/2020 abgedruckt gemäß § 77b Satz 3 StBerG (in der Fassung ab 1. Januar 2021) rückwirkend zum 20. März 2020 beschlossen.

Die unveränderte Festsetzung der Entschädigung nach dem Berufsbildungsgesetz für die nichtberufsangehörigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse der SBK erfolgte gleichfalls einstimmig:

für Zeitversäumnis 6,- Euro/ Std., max. 10 Std.

für Verdienstaussfall 24,- Euro/ Std.

Fahrtkosten werden in der nachgewiesenen Höhe bzw. mit 0,45 Euro pro gefahrenem Kilometer, max. 450 Euro, erstattet.

Das Tagegeld wird gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG erstattet.

Die sonstigen Aufwendungen werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

Der jährliche Kammerbeitrag für das Kalenderjahr 2021 wurde einstimmig in Höhe von 480 Euro als Kopfbeitrag beschlossen.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Positionen im Haushaltsplan 2021, sofern sich dies bei der Durchführung des Haushaltsplans 2021 als notwendig erweisen sollte, wurde einstimmig beschlossen.

Dass der Vorstand bei Bedarf in 2021 einen Überziehungskredit von 75.000 Euro aufnehmen kann, wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9

Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter (§ 5 Abs. 2 d der Kammersatzung)

Es wurde Wiederwahl der bisherigen ordentlichen Rechnungsprüfer beantragt:

StB Gerhard **Busch**, Kruft

StBin Dipl. Fw. (FH) Simone **Giegerich**, Worms

StB Dipl. Kfm. Christian **Thielmann**, Zell

Per Akklamation wurden die Vorgeschlagenen einstimmig zu ordentlichen Rechnungsprüfern gewählt.

Ebenso wurden per Akklamation einstimmig zu stellvertretenden Rechnungsprüfern gewählt:

StBin Anja **Brunnhübner**, Dörth

StB Dipl.-Bw. (FH) Christian **Wiesner**, Budenheim

StB Dipl.-Bw. (FH) Tobias **Stenner**, Mainz

Tagesordnungspunkt 10

Ehrung verdienter Mitglieder der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Die Ehrung verdienter Mitglieder der SBK musste aufgrund der geltenden Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen in diesem Jahr leider entfallen. Wir hoffen sehr, dies in 2021 nachholen zu können.

Tagesordnungspunkt 11

Verschiedenes

Unter Tagesordnungspunkt 11 erfolgten keine Beratungen und Beschlüsse, so dass die Kammerversammlung gegen 17:30 Uhr beendet war.

Corona-Pandemie

Sie wundern sich, warum Sie in der KammerInfo keine aktuellen Informationen rund um die Corona-Krise finden?

Die Erklärung ist einfach: Alle Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen auf unserer Website. Sie ist das schnellste Medium, um Ihnen aktuelle Informationen innerhalb weniger Stunden (manchmal auch nur Minuten) zur Verfügung zu stellen.

So finden Sie im Mitgliederbereich direkt alle Neuigkeiten und Fakten zu den Corona-Überbrückungshilfen (inkl. der entsprechenden Sonder-Newsletter).



Aber auch die allgemeinen Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (incl. Informationen zum Corona

Soforthilfe-Kredit sowie sämtliche Sonder-Newsletter der SBK von März bis Ende Mai) sind direkt von der Mitgliederseite aus erreichbar.

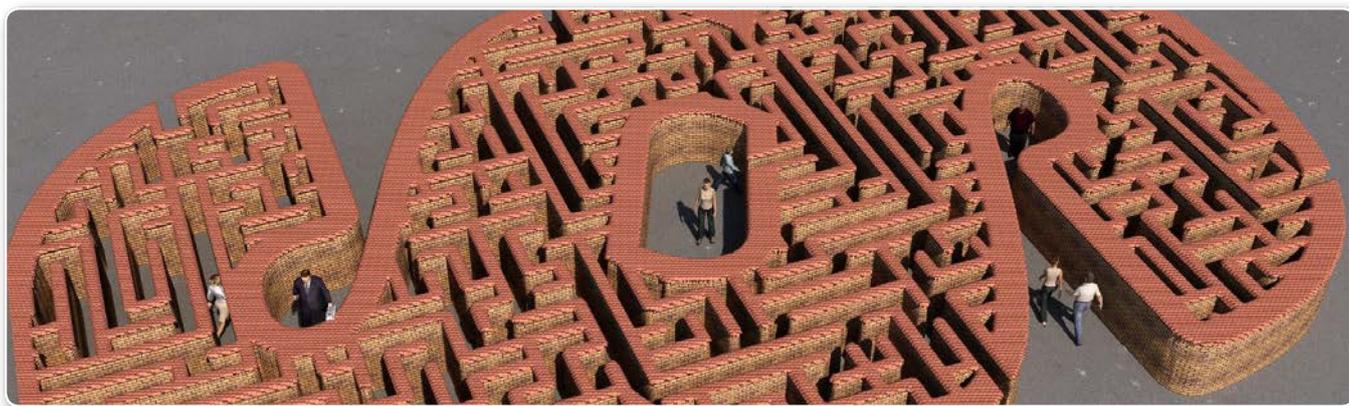


Daher: Bitte schauen Sie auf unsere Website (www.sbk-rlp.de). Wir versuchen Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten über dieses Medium und mit Hilfe unserer (Sonder-) Newsletter zeitnah zu informieren, um Ihnen die Arbeit zumindest etwas zu erleichtern.

Sollten Sie noch nicht für unsere Newsletter registriert sein und dies nachholen wollen, schicken Sie bitte eine E-Mail an info@sbk-rlp.de. Wir nehmen Sie dann in unseren Verteiler auf.

Gerne können Sie uns aber auch telefonisch kontaktieren (siehe S. 20 dieser KammerInfo).

Steuer- und Wirtschaftsrecht



Gefahrtgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung

Folge 6 – Rechtliche und technische Weiterentwicklung (Fortsetzung der Textserie, KammerInfo 5/2018, Folge 5)

Trotz Nichtbeanstandung bleibt wenig Zeit für Kassennachrüstung

Die Zeichen standen auf Aufschub - eigentlich: Denn die Finanzverwaltung hatte per BMF-Schreiben Ende 2019 verfügt, dass Unternehmen, die elektronische Kassensysteme einsetzen, nötigenfalls Zeit bis Ende September 2020 haben, um sie mit der künftig obligatorischen Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten, falls diese nicht früher zur Verfügung steht. Doch das Gefühl

gewonnener Zeit ist trügerisch, denn die wenigen zusätzlichen Monate sind rasch verstrichen, die meisten Unternehmer aber immer noch nicht ausreichend vorbereitet - und zwar nicht nur auf die TSE.

Er scheint nicht abzureißen zu wollen, der Pflichtenkatalog, mit dem die Finanzverwaltung Mandanten überzieht, die mit Bargeld hantieren und Kassensysteme unterschiedlichster Couleur benutzen. Wie schon 2017 angekündigt, greifen seit Jahresanfang weitere Ausbaustufen eines Gesamtregelungswerks, mittels dessen der Gesetzgeber Manipulationen rund um bare Umsätze den Garaus machen will. So folgten auf das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen aus 2016 und der seit 1. Januar 2018 verbindlichen zweiten Kassenrichtlinie die unangekündigte Kassen-Nachschau im Sommer 2019 sowie eine Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung per BMF-Schreiben und zuletzt im September 2019 eine Nichtbeanstandungsregelung auf demselben Weg. Corona hat an diesem Pflichtkatalog nichts verändert.

Das sind die wichtigsten Pflichten

In dieser regelungswütigen Gemengelage fällt es nicht nur Mandanten schwer, den Überblick über Zeitachsen und jeweils geltendes Recht zu behalten, sondern auch den Steuerberaterinnen und Steuerberatern selbst. Die wichtigsten - derzeit zu beachtenden Aspekte - sind im Wesentlichen die folgenden:

- die Pflicht zur vollständigen, geordneten und täglichen **Einzelaufzeichnung** der Kassenumsätze (Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, § 146 AO, BMF-Schreiben vom 19. Juni 2018)
- die Pflicht zur **Archivierung** der Einzeldaten spätestens seit dem 1. Januar 2017 und die Zurverfügungstellung der Daten in maschinell auswertbarer Form (GoBD, BMF-Schreiben vom 14. November 2014). Letzteres verpflichtend via **Schnittstelle DSFinV-K** für die Finanzverwaltung seit dem 1. Januar 2020 mit Nichtbeanstandung bis zur Implementierung der TSE (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 und 6. November 2019)
- eine Pflicht zur **Belegausgabe** – auf Papier oder mit Kundenzustimmung elektronisch (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019)
- die Pflicht zur **Integration einer Technischen Sicherungseinrichtung** (TSE) in das Kassensystem seit dem 1. Januar 2020 mit Nichtbeanstandung zum 30. September 2020, allerdings mit Verpflichtung, sobald eine TSE verfügbar und durch Kassensystemhersteller implementiert ist, die Kassen unverzüglich

entsprechend zu erweitern (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 und 6. November 2019)

- die Pflicht zur Erstellung einer **Verfahrensdokumentation** (im Grundsatz bereits seit 1995 per BMF-Schreiben zu den GoBS)

Während der Gesetzgeber nicht müde wird, die Anforderungen an die Mandanten und die Hersteller von gesetzeskonformen Systemen immer weiter zu erhöhen, sorgte Ende 2019 die schiere Kürze der gewährten Entwicklungszeit für die Technische Sicherheitseinrichtung - ein zusätzlich im System integriertes Stück Hard- oder Software, das im Wesentlichen alle Änderungen unveränderbar protokolliert und Daten signiert - für einen erzwungenen Stopp.

Aufgeschoben ist keineswegs aufgehoben

Denn nachdem es nicht gelungen war, rechtzeitig einen verbindlichen Rahmen für die Zertifizierung der Systeme zu schaffen, konnten diese in der Folge unmöglich bis zum Jahreswechsel 2019/20 auf den Markt gelangen. Die Finanzverwaltung reagierte mittels einer Nichtbeanstandungsregelung - allerdings wiederum mit einer engen Zeitschiene versehen und ausschließlich auf TSE, Kassenselbstanzeige und den Einsatz der digitalen Schnittstelle bezogen.

So heißt es in dem entsprechenden Schreiben vom 6. November 2019: „Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.“

Das bedeutet: Mit Ausnahme von TSE, Meldeverpflichtung und digitaler Schnittstelle waren bzw. sind alle Anforderungen des umfassenden Schreibens vom 17. Juni 2019 weiterhin fristgerecht umzusetzen, Stichworte: Belegausgabepflicht und Verfahrensdokumentation. Es bleibt also trotz des vermeintlichen Aufschubs, der vor allem den Kassensystemherstellern nützt, für Berater und Mandanten eine ganze Menge in sehr kurzer Zeit zu tun und daran ändert auch Corona nichts.

Fachverband schafft Erleichterungen bei der Umsetzung

Inzwischen können Mandanten dabei aber immerhin auf einen etwas konkreteren Rahmen bauen: So haben etwa

die Fachverbände reagiert und stellen seit Februar 2019 den Herstellern von Kassensystemen einen Standard für die Daten zur Verfügung, auf den sich die im Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungstechnik e.V. (DFKA) zusammengeschlossenen Unternehmen geeinigt hatten.

Die DFKA-Taxonomie-Kassendaten basiert auf dem JSON-Format. Zudem können die so standardisierten Daten auf Basis des Beschreibungsstandards der Finanzverwaltung über die DSFinV-K in das entsprechende csv-Format überführt werden. Auf diese Weise leisten Mandanten dann sukzessive ihrer Pflicht Genüge und stellen der Finanzverwaltung alle Bestandteile der geforderten Schnittstelle zur Verfügung.

Ähnlich hilfreich für die Praxis dürfte die **Muster-Verfahrensdocumentation** sein, die der DFKA im vergangenen Jahr erstellt hat. Denn obwohl die Pflicht eine solche zu

erstellen, im Grundsatz bereits seit 1995 besteht, haben viele Mandanten es bislang unterlassen, ihre Prozesse rund um die Kasse gesetzeskonform zu beschreiben. Selbst derjenige, wohl geringere Teil, der das bereits getan hat, kommt nun nicht umhin, sie an die neuen Abläufe anzupassen. Das Muster, das allen Mandanten dienlich ist, steht unter <https://dfka.net/muster-vd-kasse/> als bearbeitbares Word-Dokument kostenlos zum Download zur Verfügung.

Wie Berater und Mandanten das Muster am sinnvollsten nutzen, wie die ideale Aufgabenverteilung aussieht und welches dabei die größten Hürden sind, beleuchtet der nächste Teil dieser Serie.

*Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

Quelle: Claudia Specht, DATEV eG; Pressestelle

Nichtbeanstandungsregel in Rheinland-Pfalz

Kurz nach Redaktionsschluss haben wir folgende Information des Landesamts für Steuern (LfSt) erhalten:

Unternehmen in Rheinland-Pfalz erhalten nun auch mehr Zeit für die Ausrüstung elektronischer Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). In geeigneten Fällen können demnach Kassensysteme noch bis spätestens zum 31. März 2021 umgestellt werden.

Die Unternehmen müssen aber ihr örtliches Finanzamt informieren, wenn ihre elektronische Registrierkasse nicht bis zum 30. September 2020 mit einer TSE ausgerüstet werden kann.

Möglich ist die Fristverlängerung, wenn eine der beiden nachfolgenden Fallgruppen vorliegt:

- a) Der Steuerpflichtige hat bis spätestens 31. August 2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem Einbau einer TSE verbindlich beauftragt und von diesem eine Bestätigung eingeholt, dass eine Implementierung bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist.
- b) Der Steuerpflichtige hat den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.

Die Finanzämter werden vom LfSt entsprechend informiert. Sobald eine entsprechende Meldung gegenüber dem örtlichen Finanzamt erfolgen kann, wird auf der Homepage des LfSt (www.lfst-rlp.de) ein Hinweis sowie zur Erleichterung der Meldung auch ein Vordruck eingestellt. Die Bekanntgabe des Verfahrens zur Meldung gegenüber den örtlich zuständigen Finanzämtern sowie die Bereitstellung eines Vordrucks erfolgt in Kürze.

Terminankündigung



30. Umsatzsteuer-Praktiker-Seminar 2020

am 20. November 2020 in Perl-Nennig

Für unser traditionelles Umsatzsteuer-Praktiker-Seminar konnten wir auch für 2020 Herrn Prof. Dr. Alexander **Neeser** und Herrn StB Dipl.-Fw. (FH) Alexander **Michelutti** als Referenten gewinnen.

Infos unter:

www.sbk-rlp.de/UPS



Änderung der StBVV am 1. Juli 2020 in Kraft getreten

Die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten.

Damit konnte der von der Bundessteuerberaterkammer initiierte und intensiv begleitete Novellierungsprozess zu einem erfolgreichen Abschluss für den Berufsstand gebracht werden.

Neben der notwendigen Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und an das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte, wird nunmehr auch die Textform für die elektronische Rechnungsstellung eingeführt.

Die Novellierung der StBVV umfasst konkret folgende Änderungen:

- lineare Erhöhung der Tabellen A (Beratungstabelle), B (Abschlusstabelle), C (Buchführungstabelle) und D (Landwirtschaftliche Tabelle) um jeweils ca. 12 %,
- ersatzlose Streichung der Tabelle E (Rechtsbehelfstabelle),
- Einführung der Textform in § 9 Abs. 1 StBVV,

§ 9 Abs. 1 StBVV wird künftig wie folgt lauten:

„(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur aufgrund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Die Berechnung ist von dem Steuerberater zu unterzeichnen oder vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu erstellen. Die Zustimmung muss nicht für jede Berechnung einzeln erteilt werden. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.“

Steuerberater können damit zukünftig Rechnungen auch elektronisch, insbesondere per E-Mail, an die Auftraggeber versenden, sofern diese einmal der Textform zugestimmt haben. Die Zustimmung des Auftraggebers bedarf ebenfalls der Textform.

- Anhebung des Obersatzes für die Zeitgebühr von 70,00 Euro auf 75,00 Euro je angefangene halbe Stunde (§ 13 Satz 2 StBVV),
- Erhöhung der Kilometerpauschale von 0,30 Cent/km auf 0,42 Cent/km (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 StBVV),
- Erhöhung der Tage- und Abwesenheitsgelder in § 18 Abs. 3 Satz 1 StBVV von 20,00 Euro auf 25,00 Euro (Abwesenheit bis 4 Stunden), 35,00 Euro auf 40,00 Euro (Abwesenheit 4 bis 8 Stunden) und 60,00 Euro auf 70,00 Euro (Abwesenheit mehr als 8 Stunden),
- Verweis auf das RVG für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels (§ 21 Abs. 2 StBVV),
- Anhebung des oberen Gebührenrahmens bei der EÜR von 20/10 auf 30/10 und Anhebung des Mindestgegenstandswertes von 12.500,00 auf 17.500,00 Euro (§ 25 Abs. 1 StBVV),
- Erweiterung des § 29 StBVV um „Nachschauen“,

- Anhebung der Obersätze für die Lohnbuchführung von 16,00 Euro auf 18,00 Euro je Arbeitnehmer in § 34 Abs. 1 StBVV und von 25,00 Euro auf 28,00 Euro in § 34 Abs. 2 StBVV,
- Erweiterung des § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 Nr. 1 StBVV um „steuerliche Aufzeichnungen“ nach dem Vorbild des § 33 StBVV,
- pauschaler Verweis auf das RVG für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (§ 40 Abs. 1 StBVV),
- in § 44 StBVV werden die Wörter „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Hinsichtlich des **Anwendungszeitpunktes** der neu gefassten StBVV kam es in der Geschäftsstelle zu zahl-

reiche Anfragen. Daneben gab es unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung der korrekten Umsatzsteuersätze im Zusammenhang mit der Abrechnung der Lohn- und Finanzbuchhaltung. Streitig war, ob es sich bei der Finanzbuchhaltung um eine Jahres- oder eine Teilleistung handelt und wie die Endabrechnung der Finanzbuchhaltung zu gestalten ist.

Die entsprechenden Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu diesen Fragen finden Sie im Mitgliederbereich unserer Website: https://www.sbk-rlp.de/inhalte/uploads/_mediavault/322701_RS-207-2020-Hin.pdf

Aufgrund des Umfangs der Hinweise haben wir davon abgesehen, diese hier abzdrukken.

Rechnung in Textform

Mit Inkrafttreten der Änderungen der StBVV zum 1. Juli 2020 ist es zulässig, dass Steuerberater ihre Rechnungen nicht mehr eigenhändig unterzeichnen müssen.

Aber Achtung: Es kann nicht unterstellt werden, dass der Mandant die elektronischen Rechnungen ohne Unterschrift einfach so akzeptieren und auf das persönliche Unterzeichnen der Gebührenrechnung verzichten wird. Vielmehr muss eine Vereinbarung mit dem Mandanten geschlossen werden. Hier wird künftig die Textform genügen.

Textform bedeutet, dass es sich um eine lesbare Erklärung handeln muss, in der die Person des Erklärenden (also des Mandanten) genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert ist (§ 126 b BGB). Möglich sind daher u. a. Fax, Brief, E-Mail, aber auch eine SMS oder eine WhatsApp-Botschaft, wobei sich bei letzteren die Frage der Archivierung in den Unterlagen des Steuerberaters stellt.

So wäre es z. B. denkbar, dass ein Mandant folgende Erklärung gegenüber seinem Steuerberater abgibt:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2 Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) eröffnet die Möglichkeit, der Übermittlung von Vergütungsrechnungen des Steuerberaters in Textform, wenn der Mandant dem zustimmt.

Dementsprechend stimme ich – Name des Mandanten – hiermit einer – verschlüsselten – bzw. unverschlüsselten – elektronischen Übermittlung der Vergütungsrechnung

durch – Herrn/Frau Steuerberater XY bzw. die XY Steuerberatungsgesellschaft als pdf-Datei – bzw. im Format ZUGFeRD (Standardformat für elektronische Rechnungen) ausdrücklich zu.

Ich verzichte insoweit auf die Unterzeichnung der Rechnung durch Herrn/Frau Steuerberater XY bzw. einen Vertreter der XY Steuerberatungsgesellschaft“

Ein anderer Wortlaut einer solchen Zustimmungserklärung, ggf. auch weniger ausführlich, ist selbstverständlich möglich.

Bei Übermittlung der Rechnungen im ZUGFeRD-Format sollte noch Folgendes beachtet werden:

Nach Rz. 58 der GoBD gilt der Grundsatz der Unveränderbarkeit. Die im Sinne der GoBD aufbewahrungs- und aufzeichnungspflichtigen elektronischen Dokumente und Daten müssen unverändert (Rz. 59) und im Originalformat (Rz. 119) aufbewahrt werden. Eine Ablage außerhalb eines revisionssicheren Systems erfüllt ohne Ergreifen weiterer Maßnahmen diese Anforderungen nicht (Rz. 110). Die Forderung nach Unveränderbarkeit macht nach dem aktuellen Stand der Technik den Einsatz eines revisionssicheren Dokumentenmanagementsystems (DMS) notwendig (oder Unternehmen-online). Nur bei sehr geringem Rechnungsanfall kann davon ausgegangen werden, dass eine „normale“ Archivierung nach den GoBD genügt.

Versendet der Steuerberater daher an seinen Mandanten elektronische Rechnungen, sei es mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur, sollte er vorher prüfen, ob der Mandant auch in der Lage ist, diese Rechnungen GoBD-konform zu archivieren!

Gerade wenn der Steuerberater auch mit der Buchführung des Mandanten betraut ist, muss er sich sonst die Frage gefallen lassen, warum ausgerechnet er die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Mandanten durch elektronische Rechnungen torpediert. Oder umgekehrt wird die Frage im Raum stehen, warum er den Mandanten nicht zu einer GoBD-konformen Aufbewahrung sei-

ner Rechnungsbelege anhält. Führen dann ausgerechnet (auch) die elektronischen Rechnungen des Steuerberaters zu einer Verwerfung der Buchhaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung, ist ein Haftungsfall nicht auszuschließen. Auch berufsrechtlich muss sich der Steuerberater in einem solchen Fall wohl die Frage nach der Gewissenhaftigkeit seiner Berufsausübung gefallen lassen.

Haftungsrisiko bei Wechsel des Bearbeiters in einer „normalen“ Partnerschaftsgesellschaft

Welche unerfreulichen Konsequenzen sich aus einem Bearbeiterwechsel innerhalb der Kanzlei ergeben können, zeigt das Urteil des BGH vom 12. September 2019 (IX ZR 190/18). Bekanntlich haften Partner einer Partnerschaftsgesellschaft nach § 8 Abs. 1 PartGG grundsätzlich neben dem Vermögen der Partnerschaft als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft. Ein großer Vorteil der Rechtsform „Partnerschaftsgesellschaft“ ist jedoch die Begrenzung der Haftung auf den handelnden Partner. Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung (§ 8 Abs. 2 PartGG).

Soweit ein Partner ein Mandat (nachweisbar) alleine betreut ergeben sich keine Probleme. Nur er alleine haftet neben dem Vermögen der Partnerschaft persönlich für (seine) beruflichen Fehler. Unproblematisch sind auch die Fälle, in denen zwei oder mehr Partner mit der Bearbeitung eines Mandats befasst sind. In diesem Falle haften alle an der Bearbeitung des Mandats Beteiligten neben dem Gesellschaftsvermögen persönlich.

Wie aber verhält es sich, wenn innerhalb einer Kanzlei ein Mandat vom Partner A zum Partner B wechselt. Der BGH stellt hierzu fest (amtl. Leitsatz): War ein Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, endet seine Mithaftung nicht mit der Abgabe des Mandats innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft.

Was war geschehen? Im Ausgangsfall ließ sich die Klägerin, eine Architektin, seit 2009 von der Partnerschaftsgesellschaft R. in einer Bausache anwaltlich beraten.

Innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft war zunächst der Beklagte zu 1 für das Mandat der Klägerin zuständig, der ihr schriftlich von der Erhebung einer Klage abriet. In der Folgezeit wurde das Mandat vom früheren Beklagten zu 2 bearbeitet, der wohl eine andere Rechtsauffassung als sein Kollege vertrat und für die Architektin Klage erhob. Die Klage blieb in zwei Instanzen (vor dem LG Mainz und dem OLG Koblenz) ohne Erfolg. Die Klägerin hat beiden Beklagten eine unsachgemäße Prozessführung im Vorprozess vorgeworfen und Schadensersatz wegen vergeblich aufgewandter Kosten i.H.v. 60.897,43 Euro nebst Zinsen und Kosten verlangt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung aus formalen Gründen durch Beschluss zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 21. Februar 2019 (IX ZR 190/18) hat der Senat die Revision hinsichtlich des Beklagten zu 1 zugelassen und der BGH urteilte wie folgt:

„Die Haftung des Beklagten zu 1 folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG.... Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts sind die tatsächlichen Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 8 Abs. 2 PartGG nicht erfüllt... Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 PartGG begründet nicht die Haftung des einzelnen Partners, sondern schränkt sie ein. Sie setzt die Bearbeitung des Auftrags durch einen oder mehrere Partner voraus und besagt, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzung diejenigen Partner, die nicht oder nicht wesentlich mit dem Mandat befasst waren, nicht haften. Sinn der in § 8 Abs. 2 PartGG angeordneten Haftungsbeschränkung ist es, den betroffenen Angehörigen der freien Berufe Planungssicherheit zu vermitteln und ihre jeweiligen Haftungsrisiken kalkulierbar zu machen (BT-Drucks. 13/9820, S. 21). Das Haftungsrisiko der Partner, die mit der Sache nicht befasst waren, soll eingeschränkt werden.“

Voraussetzung der Haftungsbeschränkung

„Voraussetzung einer Haftungsbeschränkung gemäß § 8 Abs. 2 PartGG ist danach, dass der in Anspruch genommene Partner nicht mit der Bearbeitung des Auftrags befasst war oder nur einen Bearbeitungsbeitrag von un-

tergeordneter Bedeutung geleistet hat. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist diese Voraussetzung hier nicht erfüllt. Seinem eigenen Vorbringen nach hat der Beklagte zu 1 den von der Klägerin erteilten Auftrag selbst bearbeitet. Er hat die Erfolgsaussichten der von der Klägerin beabsichtigten Klage geprüft und von der Erhebung einer entsprechenden Klage abgeraten. Ob sein Rat, keine Klage zu erheben, der Sach- und Rechtslage entsprach und ob er danach nicht mehr, auch nicht beratend oder überwachend, in der fraglichen Bausache tätig geworden ist, ist unerheblich. Ein Ende der Haftung eines Partners mit Abgabe des Mandats innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft und eine gesonderte Prüfung ordnet § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG nicht an. Für eine entsprechende teleologische Reduktion der Vorschrift sieht der Senat keinen Anlass. Der Senat hat es bereits abgelehnt, die Haftung gemäß § 8 Abs. 2 PartGG auf Berufsfehler zu beschränken, die sich zugetragen haben, während der in Anspruch genommene Partner der Partnerschaft angehörte (BGH, Urteil vom 19. November 2009, aaO Rn. 19). Nichts anderes gilt für Fehler, die nach Abgabe des Mandats innerhalb der Partnerschaft geschehen sind. Wer den Fehler intern begangen hat, können schon die Partner oft nicht leicht erkennen. Umso mehr gilt dies für den geschädigten Mandanten. Da der Gesetzgeber eine einfache und unbürokratische gesetzliche Regelung der Handelndenhaftung schaffen wollte (vgl. BT-Drucks. 13/9820, S. 21), darf der Mandant denjenigen Partner in Anspruch nehmen, der sich – für ihn erkennbar – mit seiner Sache befasst hat (BGH, Urteil vom 19. November 2009 – IX ZR 12/09, WM 2010, 139 Rn. 17). Nach dem revisionsrechtlich maßgeblichen Sachverhalt hat der Beklagte zu 1 das Mandat überdies auch noch im Sinne von § 8 Abs. 2 PartGG bearbeitet, nachdem der frühere Beklagte zu 2 das Mandat von ihm übernommen hatte. Die Klägerin hat unter Beweisantritt behauptet, der Beklagte zu 1 habe das Mandat zunächst allein bearbeitet. Sodann sei der frühere Beklagte zu 2 für sie tätig geworden. Als sie, die Klägerin, insoweit Bedenken geäußert habe, habe der Beklagte zu 1 ihr versichert, er, der Beklagte zu 1, werde die Arbeit des früheren Beklagten zu 2 überwachen. Damit blieb er mit dem Fall befasst.

Entgegen der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geäußerten Ansicht des Beklagten zu 1 bietet der bisher festgestellte Sachverhalt keinen Grund für die Annahme, der von der Klägerin erteilte Auftrag sei mit dem Schreiben, in welchem der Beklagte zu 1 von der Erhebung einer Klage abriet, abgeschlossen und erledigt gewesen; die Klage sei aufgrund eines sodann neu erteilten und bei der Frage eines Haftungsausschlusses nach § 8 Abs. 2 PartGG gesondert zu prüfenden Auftrags erhoben worden. In den Entscheidungen der Vorinstanzen heißt

es zwar, der Auftrag zur Erhebung der Klage sei „allein“ dem früheren Beklagten zu 2 erteilt worden. Damit ist jedoch ersichtlich nicht gemeint, dass der frühere Beklagte zu 2 nicht für die Partnerschaftsgesellschaft, sondern in eigenem Namen tätig geworden sei. Im Übrigen gehen die Entscheidungen der Vorinstanzen davon aus, dass dem früheren Beklagten zu 2 die weitere Bearbeitung des der Partnerschaftsgesellschaft einmal erteilten Auftrags übertragen worden ist. Tatsachen, welche den Schluss auf einen im Rechtssinne beendeten (und abgerechneten) Auftrag, mit welchem der Beklagte zu 1 befasst war, und auf die Erteilung eines neuen Auftrags, den ausschließlich der Beklagte zu 2 bearbeitet hat, rechtfertigen, hat der für die tatsächlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 PartGG darlegungs- und beweispflichtige Beklagte zu 1 nicht vorgetragen. Er hat vielmehr stets darauf verwiesen, nicht in die „weitere Mandatsbearbeitung“ eingebunden gewesen zu sein. Die Klägerin hat ausdrücklich erklärt, der Partnerschaftsgesellschaft nur einen Auftrag erteilt zu haben, der von Anfang an auch den Auftrag zur Erhebung einer Klage umfasst habe.“

Bedeutung des Urteils für die Praxis:

1. Soweit es sich um die Fortführung eines Auftrages handelt, bleibt der zunächst zuständige Partner voll in der Handelndenhaftung, und zwar selbst dann, wenn das Mandat vom übernehmenden Partner gegen seine Rechtsauffassung weitergeführt wird (verschuldensunabhängige Handelndenhaftung). Aus diesem Grund sollte ein Bearbeiterwechsel tunlichst vermieden werden.
2. Wenn aus internen Gründen ein Bearbeiterwechsel zwingend erforderlich ist und der zuvor handelnde Partner partout aus der Handelndenhaftung kommen möchte, muss das Mandat gekündigt, abgerechnet und sodann ein neues Mandat mit dem neu zuständigen Partner begründet werden. Im entschiedenen Fall hätte man dies der Mandantin vermutlich vermitteln können, ein Königsweg ist dies jedoch nicht.
3. Einen generellen Ausweg aus dieser Situation bildet die Umwandlung der „normalen“ Partnerschaftsgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft mbB. Diese ist zwar nur um den Preis einer höheren Versicherungsprämie zu haben, das Problem der Handelndenhaftung stellt sich bei dieser Form der Partnerschaftsgesellschaft jedoch nicht.

Quelle: KANZLEIintern, Monatszeitschrift für Steuerberater www.dws-kanzlei-intern.de

Sonstiges



Golf in Zeiten von Corona

Aufgrund der Corona-Pandemie musste das eigentlich für den 13. Juni 2020 geplante **15. rheinland-pfälzische Steuerberater Golfturnier leider ausfallen**. Einen Club übergreifenden Turnierbetrieb ließen die Hygienebestimmungen und Kontaktbeschränkungen noch nicht zu.

Daher trafen sich die Golf spielenden rheinland-pfälzischen Steuerberater und einige Gäste zu privaten Runden im Erster Golfclub Westpfalz, Schwarzbachtal e. V.

Die fehlende Turnieranspannung tat der guten Stimmung aller Beteiligten jedoch keinen Abbruch – im Gegenteil. Bei gewittrigem aber warmem Wetter war es für alle Teilnehmer eine entspannte Runde auf einem besonders schönen und aber auch sehr anspruchsvollen Golfplatz.

Gut gelaunt konnten dann am späten Nachmittag die besten Golfer des Tages ermittelt werden.

Bei den Damen wurde Frau Steuerberaterin Brigitte **Orten** Brutto-Siegerin.

Bei den Herren waren Steuerberater Dipl.-Bw. (FH) Daniel **Heeb** (Brutto-Sieger) und Steuerberater Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Wilfried **Ringling** (Netto-Sieger) erfolgreich.

Herzlichen Glückwunsch!

Über Ort und Datum des nächsten rheinland-pfälzischen Steuerberater Golfturniers, bei dem es sich dann hoffentlich wieder um ein echtes Turnier handeln kann, werden wir Sie zeitnah informieren.

Anzeigen

Die SBK veröffentlicht an sie herangetragene Inserate. Der Berechnung der Gebühren liegt die Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz zugrunde.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel unter Chiffre, auf Wunsch auch unter Angabe der Anschrift und/oder Telefonnummer. Eine Haftung für den Inhalt der Inserate wird durch die SBK nicht übernommen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Bei Angabe einer Chiffre-Nummer leiten Sie Ihr Angebot/Ihre Bewerbung bitte in einem gesonderten geschlossenen Umschlag mit deutlicher Angabe der Chiffre-Nummer der Kammergeschäftsstelle zu. Ihr Angebot/Ihre Bewerbung wird umgehend an den Inserenten weitergeleitet.
- Bei Angabe der Anschrift/Telefonnummer richten Sie Ihr Angebot/Ihre Bewerbung bitte direkt an den Inserenten.
- Nach Posteingang von Antwortschreiben auf Ihr veröffentlichtes Inserat werden diese ebenfalls umgehend an Sie weitergeleitet.

Kooperationen:

WP-Gesellschaft mit langjähriger Erfahrung bei der Prüfung von KMU übernimmt weitere Jahresabschlussprüfungen und Sonderprüfungen. Vorzugsweise in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz. Eine vertrauensvolle, kooperative Zusammenarbeit mit StB wird angestrebt und Mandatsschutz wird zugesichert.

Kontakt & Info: www.wp-may.de,

E-Mail: info@wp-may.de, Tel. 06201-9926-0.

Praxisübernahme:

Steuerberater im Raum Neustadt/Wstr. sucht Kollegin/en, die/der mittelfristig an der Übernahme der Steuerberaterpraxis interessiert ist. Der Jahresumsatz liegt bei ca. 450.000 EUR. Es handelt sich um einen exzellenten Standort in modernen Räumlichkeiten. Überleitende Tätigkeit wird gewährleistet. Anfragen an die Geschäftsstelle der SBK **unter Chiffre 2020-3-a**.

Neuerscheinungen

| Buchtitel | Autor | Inhalt | ISBN | Verlag |
|--|---|---|-------------------|---|
| Haftungsrisiken für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei insolvenzgefährdeten Mandaten | Thomas Uppenbrink/ Sebastian Frank | Mit dem einschneidenden Urteil vom 26. Januar 2017, IX ZR 285/14 hat der BGH eine umfassende Prüfungs- und Hinweispflicht des Steuerberaters in der Krise des Mandanten nochmals klar bejaht. Der BGH stellt in diesem Urteil fest, dass sich selbst ein Steuerberater, der lediglich mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt wurde, auch zwangsläufig mit der generellen Unternehmensfortführung zu beschäftigen habe. Selbst bei einem Auftrag, der nichts mit einer insolvenzrechtlichen Prüfung zu tun hat, müsse der Steuerberater also in bestimmten Konstellationen eine Krise erkennen und darauf hinweisen. Dieses Urteil begründet folglich umfängliche haftungsrechtliche Konsequenzen für die steuerlichen und wirtschaftlichen Berater eines krisenbetroffenen Unternehmens, die in diesem Buch umfassend dargestellt werden. Das Buch enthält einen Anhang mit den Änderungen im Zuge der Corona-Pandemie durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz. | 978-3-95554-497-3 | HDS-Verlag, 1. Auflage 2020, 104 Seiten, kartoniert, 49,90 Euro |
| Rechtsfragen in der Steuerberatung | Oliver Tillmann | „Rechtsfragen in der Steuerberatung“ liefert – immer mit Blick auf die Bedürfnisse der Praxis – eine Vielzahl von konkreten Hilfestellungen zu typischen Fragestellungen. Diese sind übersichtlich nach Rechtsgebieten sortiert und anhand einer leicht nachvollziehbaren Ampel-Systematik aufbereitet. Die jetzt vorliegende Neuauflage informiert über zahlreiche neue Beratungssituationen, die nicht zuletzt auf Kundenwunsch in das Werk aufgenommen wurden. Dazu zählen Fälle aus dem Bauvertragsrecht und der Liquidation der GmbH. Gänzlich neu aufgenommen wurde ein Kapitel zu den zivilrechtlichen Grundlagen, sodass Steuerberater beispielsweise auch bei Fragen zur Geschäftsfähigkeit, der Vertretung von Kindern und Senioren oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen kompetenter Ansprechpartner Ihrer Mandanten sein können. | 978-3-88606-935-4 | Deubner Verlag, 2, umfassend überarbeitete Auflage 2020, 592 Seiten, gebunden inkl. CD-ROM und Online-Service, jährlich 2 Updates, Subskriptionspreis bis 18. August 2020: 126,75 Euro danach 169,00 Euro zzgl. MwSt. |
| Internationales Steuerrecht | Stephan Hüffmeier | Dieses Buch ermöglicht einen einfachen Einstieg in die komplexe Welt des Internationalen Steuerrechts. Mit zahlreichen Beispielen werden die steuerrechtlichen Regelungen dieses immer wichtiger werdenden Teilbereichs des Steuerrechts dargestellt. Wer die systematischen Grundlagen des Internationalen Steuerrechts beherrscht, dem wird es auch gelingen, für komplexere Fälle eine zutreffende Lösung zu finden. Umfang und Inhalt des Buchs sind deshalb bewusst auf das Wesentliche beschränkt. Kurz und prägnant präsentiert das Buch die Zusammenhänge und Lösungswege, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, die zu Beginn einer Beschäftigung mit dem Internationalen Steuerrecht noch nebensächlich sind. | 978-3-95554-401-0 | HDS-Verlag, 1. Auflage 2019, 208 Seiten, kartoniert, 49,90 Euro |
| Reform der Grundsteuer und des Bewertungsrechts 2019 Kompakt | Michael Preißer/Robert Bernhardt/Till Kristian Wind | Diese kompakte Darstellung der Änderungen der Reform der Grundsteuer und des Bewertungsrechts 2019 sowie des Grundgesetzes hat folgende Inhalte: Einführung in die wertab- und wertunabhängigen Bewertungsmodelle, Überblick über die Gesetzgebungsverfahren, Allgemeiner Überblick über die Änderungen des Grundsteuergesetzes mit Steuerpflicht, Bemessung der Grundsteuer, Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer, Erlass der Grundsteuer. Änderungen des Bewertungsgesetzes mit Bewertung des Grundbesitzes, Vermögensarten: Feststellung von Grundsteuerwerten, Ermittlung des Grundsteuerwerts, Hauptfeststellung, Fortschreibungen, Nachfeststellung, Aufhebung des Grundsteuerwerts, Änderung von Feststellungsbescheiden, Nachholung einer Feststellung, Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen, Erklärungs- und Anzeigepflicht, Auskünfte, Erhebungen und Mitteilungen, Abrundung, Abgrenzung von in- und ausländischem Vermögen, Land- und Forstwirtschaft, Grundvermögen. Änderungen in weiteren Gesetzen. | 978-3-95554-522-9 | HDS-Verlag, 380 Seiten, 69,90 Euro |
| Das faire Arbeitszeugnis | Gunter Prollius | 1. Der Zweck des Arbeits- und Ausbildungszeugnisses 2. Der Personenkreis und sein Zeugnisanspruch 3. Zeugnisarten und Zeugnisaufbau 4. Zeugnisformulierungen 5. Erfüllung des Zeugnisanspruches 6. Zeugnismuster 7. Vom Anforderungsprofil zu Formulierungshilfen | 978-3-7398-3026-1 | UVK Verlag, 9. März 2020, 143 Seiten, kartoniert, 24,99 Euro |
| Paket Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung 2019/2020 | 1. Grobshäuser/ Endlich u.a. 2. Fränznick/ Grobshäuser u.a. 3. Barzen/Dauber u.a. | 1. Die mündliche Steuerberaterprüfung 2019/2020, 12. Auflage Examensrelevante Prüfungsthemen sicher beherrschen! 2. Der Kurzvortrag in der mündlichen Steuerberaterprüfung 2019/2020, 11. Auflage Den Kurzvortrag sicher beherrschen. 3. Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag 2019/2020 mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen, 7. Auflage Examensrelevante Prüfungsthemen kennen. Optimal vorbereitet in die mündliche Steuerberaterprüfung. Tipps und Tricks zur richtigen Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung. Richtige Vorgehens- und Verhaltensweise am Prüfungstag. | 978-3-95554-554-3 | HDS-Verlag, 3. Auflage 2019, Umfang: 3 x Bücher mit insgesamt 1.180 Seiten, kartoniert, Paket-Preis: 164,90 Euro statt 174,70 Euro |

PresseEcho

Presseinformationen der SBK wurden seit der KammerInfo 2/2020 am 1. April 2020 bis zum Redaktionsschluss dieser KI am 22. Juni 2020 97 mal in der gedruckten Presse und 3 mal in Online-Ausgaben der gängigen Zeitungen veröffentlicht.



Muss die Soforthilfe zurückgezahlt werden?

Steuerberaterkammer im Land fordert mehr Klarheit - Auch Konjunkturprogramm lässt Fragen offen - Homeoffice könnte teuer enden



Rhein-Zeitung, 12. Juni 2020

Die Steuerberaterkammer im Land fordert mehr Klarheit über die Soforthilfe. Auch das Konjunkturprogramm lässt Fragen offen. Homeoffice könnte teuer enden.

Die Steuerberaterkammer im Land fordert mehr Klarheit über die Soforthilfe. Auch das Konjunkturprogramm lässt Fragen offen. Homeoffice könnte teuer enden.

Wie bekomme ich Geld vom Finanzamt zurück?

Heute Telefonaktion von 17 bis 19 Uhr zur Steuererklärung



Petra Salm
0651-7199-195



Martin von der Laehr

Trierischer Volksfreund Bernkastel-Wittlich, 29. April 2020

TRIER (kat) Die Steuerlast in Deutschland zählt immer noch zu der höchsten in Europa. Doch es gibt Möglichkeiten, die finanzielle Belastung zu mindern. Dabei gilt: Wer gut informiert ist, kann mithilfe seiner Steuererklärung viel Geld sparen – zum Beispiel bei den Werbungskosten.

Was kann in der Steuererklärung geltend gemacht werden? Was muss im Laufe eines Jahres genau dokumentiert werden? Muss ich als Rentner eine Steuererklärung machen? Können Kosten für ein Studium bei der Steuererklärung angegeben werden? Und Kosten für die Pflege eines Angehörigen? Beispielfragen, deren Beantwortung helfen kann, die eigene Kasse zu schonen. Der TV bietet seinen Lesern heute wieder einen besonderen Service. Von 17 bis 19 Uhr können Sie mit Experten der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz am Lesertelefon

Stellen Sie Ihre Fragen zur Steuer 2019!

Heute von 16 bis 18 Uhr Telefonaktion mit zwei Experten der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz. Mitten in der Corona-Krise, die das Leben auf schreckliche Weise völlig auf den Kopf stellt wird die nervige Steuererklärung für 2019 schnell vergessen. Aber viele Arbeitnehmer riskieren damit, dem Staat viel Geld zu schenken, das man in der Krise gut gebrauchen kann. Wer noch wichtige Informationen braucht, dem kann heute das Lesertelefon unserer Zeitung zum Thema Steuererklärung weiterhelfen. Experten der rheinland-pfälzischen Steuerberaterkammer geben wertvolle Tipps. Denn bis zum 31. Juli muss die Erklärung dem Finanzamt vorliegen.

Im Vorteil ist der Steuerzahler, der übers Jahr wichtige Belege schon gesammelt und wenigstens auch abgeheftet hat. Denn die Suche danach kann auch nervig sein. Durch fehlende Belege oder fehlerhafte Angaben kann aber auch Geld verloren gehen. Zwar müssen bei der Abgabe der Steuererklärung zunächst keine Belege mitgeliefert werden. Das Finanzamt kann diese aber nachfordern.

Sammeln und ordnen Sie Belege also bereits während des Jahres. Eine gründliche und einheitliche Dokumentation aller Ausgaben kann sich letztlich auszahlen. Wie die steuerliche Absetzbarkeit von beruflichen Kosten (Fahrten zur Arbeit oder Arbeitsmaterial), Kirchensteuer, Versicherungsbeiträgen und vielen weiteren Ausgaben, etwa die Vorsorge fürs Alter, die Steuerlast mindern können, erläutern die Experten der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz an unserem Lesertelefon. Sie leisten Hilfestellung bei Problemen rund um das Thema Steuererklärung und geben dazu wertvolle Tipps für Einsparungen. Denn auch Kosten für Handwerker und für Hilfen im Haushalt oder Garten lassen sich steuerlich absetzen.

Das Lesertelefon zum Thema Steuererklärung findet am **heutigen Dienstag, 28. April, von 16 bis 18 Uhr** statt. Die beiden Steuerberater Ralf Nick und Matthias Garm beantworten die Fragen der Anrufer. Die beiden Experten der Steuerberaterkammer sind erreichbar unter folgenden Telefonnummern.



Ralf Nick ist von 16 bis 18 Uhr erreichbar unter der Rufnummer 0261/892-291. Foto: Dieter Eidens-Holl



Matthias Garm ist von 16 bis 18 Uhr erreichbar unter der Rufnummer 0261/892-292. Foto: Kristina Schäfer

0261/892-291 (Ralf Nick)

0261/892-292 (Matthias Garm)

Damit möglichst viele Leser den kurzen Draht zum Experten bekommen, ist es gut, die Frage möglichst präzise zu stellen und sich kurzzufassen, auch wenn es sich Rededebrief gibt – ob zur neuen Umsatzsteuerschulden für 2019 oder für studierende Kinder oder pflegebedürftige Eltern, die als außerordentliche Belastung steuermindern dürfen.

Nahe-Zeitung, 28. April 2020

Zuständigkeiten der Mitarbeiter der SBK

Frau Ass. jur. Nicole **Appich**
(Steuerberaterprüfung, Bestellung Steuerberater, Landwirtschaftliche Buchstellen, Fachberater, Berufsrecht und Gebührenrecht Steuerberater M-R, unbefugte Hilfe in Steuer-sachen M-Z; überbetriebliche Umschulungen, Duales Studium)
E-Mail: Appich@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-12

Frau Janine **Bappert**
(Sekretariat Geschäftsführung, KammerInfo, Kammertermine, Veranstaltungsorganisation)
E-Mail: Bappert@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-13

Frau Heidrun **Heinrich**
(Beitragssachen, Buchhaltung, Reisekostenabrechnung)
E-Mail: Heinrich@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-24

Frau Christine **Kathe**
(Ausbildungswesen, Begabtenförderung, Steuerfachwirte)
E-Mail: Kathe@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-15

Frau Ass. jur. Beatrix **Kompa**
(Stellvertr. Geschäftsführung, Anerkennung Steuerberatungsgesellschaften A-L, Berufsrecht und Gebührenrecht Steuerberater A-E, unbefugte Hilfe in Steuersachen A-E, Qualitätssicherung)
E-Mail: info@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-23 (Sekretariat)

Frau Juliana **Kraus**
(Bibliothek, Messeorganisation, Newsletter, Job- und Praxisbörse, Schulpaten, Starterzentren, Website)
E-Mail: Kraus@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-14

Frau Laura **Krestjanow**
(Sekretariat Berufsrecht, Sekretariat Steuerberaterprüfung, Bestellung Steuerberater, Fachberater, Landwirtschaftliche Buchstellen)
E-Mail: Krestjanow@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-23

Frau Verena **Weber**
(Berufsregister, Vollmachtsdatenbank/Kammermitgliedsausweise)
E-Mail: Weber@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-16

Frau Claudia **Merz**
(Bearbeitung und Betreuung von Ausbildungsverträgen, Beschaffung, Messeorganisation, Post)
E-Mail: Merz@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-18

Frau Ass. jur. Anne-Marie **Renner**
(Anerkennung Steuerberatungsgesellschaften M-Z, Berufsrecht und Gebührenrecht Steuerberater F-L, unbefugte Hilfe in Steuer-sachen F-L, Qualitätssicherung)
E-Mail: Renner@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-11

Frau Ass. jur. Anne **Ueberfeldt**
(Geschäftsführung, Europa, Berufsrecht und Gebührenrecht Steuerberater S-Z)
E-Mail: info@sbk-rlp.de
Tel.: 06131 95210-13 (Sekretariat)

Telefonische Servicezeiten der SBK:

Montag–Donnerstag

8:30–12:30 Uhr und

13:30–15:30 Uhr

Freitag

8:30–13:00 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hölderlinstr. 1 · 55131 Mainz
Telefon: 06131 95210-0
Fax: 06131 95210-40
Internet: www.sbk-rlp.de
E-Mail: info@sbk-rlp.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StB Ldw. Buchst. Dipl.-Ing. (FH) Walter Sesterhenn
Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Gestaltung:

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK)

Druck und Versand:

DATEV e.G.
90329 Nürnberg

Redaktionsschluss:

22. Juni 2020

Die KammerInfo der SBK erscheint vier bis fünf Mal jährlich.



IHR
STEUER
BERATER

Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

STEUERBERATERKAMMER RHEINLAND-PFALZ
HÖLDERLINSTRASSE 1, 55131 MAINZ · POSTFACH 3749, 55027 MAINZ
TELEFON: 06131 95210-0 · TELEFAX: 06131 95210-40
E-MAIL: INFO@SBK-RLP.DE · INTERNET: WWW.SBK-RLP.DE

